

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Mundlos, Frau Schwarz (CDU), eingegangen am 22. Februar 2001

Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder ist allgegenwärtig und bleibt auch oft verborgen. Wir lesen es täglich in den Zeitungen oder verfolgen die Schicksale von Kindern im Fernsehen - Wut gegen die Täter und Mitleid für die Opfer, ein Wechselspiel der Gefühle rauscht durch unsere Köpfe. So war am 21. Januar 2001 in der „Welt am Sonntag“ unter der Überschrift „Vergiftet, verschachert, verwaltet“ ein Bericht über Kinderschicksale zu finden, der deutlich machte, wie „brüchig der Traum von der behüteten Kindheit ist“. Es folgten Ausführungen wie „... Im Internet werden neuerdings Kinder verschachert wie Autos und Aktien ... Und diese Folterkammern, in denen Kinder jede Art von sexueller und körperlicher Gewalt über Jahre wortlos ertragen, gibt es überall in unserer zivilisierten Gesellschaft“.

Offene Gespräche über diese Thematik sind aber in unserer Gesellschaft immer noch ein Tabu. Dabei sind die Grenzen zwischen körperlicher Strafe und seelischer Gewalt fließend.

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Hilfsangebote an welchen Stellen stehen den Opfern von Kindesmisshandlungen in Niedersachsen zur Verfügung?
2. Wie stellt sich die Finanzierung der jeweiligen Hilfsangebote dar?
3. Wie viele Fälle von Kindesmisshandlungen wurden in den Jahren 1998, 1999 und 2000 registriert, und wie gliedern sie sich auf (z. B. körperliche Gewalt, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt)?
4. Wie ist die Altersstruktur der betroffenen Kinder?
5. Welche Personen übten Gewalt aus (z. B. Eltern, Bekannte, fremde Personen)?
6. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer ein? Auf welchen Annahmen beruht diese Einschätzung?
7. Welche Personengruppen zeigten die Taten schwerpunktmäßig an, und aufgrund welchen Tatverdachts wurde ermittelt?
8. a) Welche Maßnahmen außer den strafrechtlichen Konsequenzen (z. B. Therapie) können den Tätern zurzeit in Niedersachsen angeboten werden?
b) In welcher Form erfahren die Kinder eine „Nachbetreuung“?
9. Was wird zurzeit gegen die „Internetvermarktung“ von Kindern unternommen?
10. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob Kinder über so genannte „Kinderseiten“ (Internetseiten, die besonders für Kinder geeignet sein sollen) über dort eingebaute Links zu Opfern von derartigen Tätern werden können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 1. März 2001 – II/721 – 766)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
– 01.21 – 01 425/01 (766) –

Hannover, den 19. Juli 2001

Der Schutz von Kindern ist eine besonders wichtige staatliche und gesellschaftliche Aufgabe. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderhandel und Kinderprostitution. Mit diesen Gewalttaten sind für die betroffenen Kinder schwerwiegende Schädigungen ihrer Entwicklung verbunden. Sexuelle Gewalt gegen Kinder steht in einem eklatanten Widerspruch zu den Werten einer humanitären Gesellschaft und ist in jeder Form zu ächten.

In den Leitlinien der Niedersächsischen Landesregierung zu Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern aus dem Jahr 1997 wurden in einem Überblick die bestehenden Probleme sowie die unternommenen Anstrengungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Anforderungen formuliert, wie künftig der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt noch effektiver gestaltet werden kann.

Mit Unterstützung Niedersachsens sind Forderungen zur Verbesserung der Stellung von Kindern in der Rechtsordnung umgesetzt worden. Dies betrifft die Neuordnung des Strafrahmens für einzelne Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, deren Höchststrafen dem Unrecht der Taten gerechter und zweckmäßiger angepasst worden sind. Im Bereich des Strafverfahrensrechts ist dem rechtlichen Schutz für kindliche Opferzeugen durch die Zulassung von Vernehmungen per Videoaufnahmen als Beweismittel im Strafverfahren Rechnung getragen worden. Auch im Zivilrecht wurde die Forderung nach einem ausdrücklichen Verbot der Misshandlung von Kindern durch ihre Eltern inzwischen gesetzlich verankert.

Als besonderes Problemfeld wurde in den Leitlinien der Niedersächsischen Landesregierung zu Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern aus dem Jahr 1997 auf die Überwachung elektronischer Medien hingewiesen. Die Auswertung elektronischer Medien unter strafrechtlichen Gesichtspunkten durch eine zentrale Überwachungsstelle auf Bundesebene wurde als unerlässlich eingeschätzt. Eine entsprechende Stelle ist inzwischen eingerichtet.

Neben Verbesserungen des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schutzes von Kindern stellen weiterhin die Bereiche der Prävention und Beratung Schwerpunkte bei Maßnahmen gegen Gewalt gegenüber Kindern dar. Eine besondere Bedeutung haben insbesondere präventive Maßnahmen, die Gewalterfahrungen von Kindern frühzeitig zu verhindern suchen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen besteht ein umfangreiches Netz von Institutionen, die in Fällen von Kindesmisshandlung Beratung und Hilfe anbieten. Es umfasst Kinderschutzzentren, Kindernotruftelefone, Erziehungsberatungsstellen, Mädchenhäuser ebenso wie Kinderkliniken, Gesundheits- und Jugendämter. Die mit Unterstützung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales veröffentlichte Handreichung „Gewalt gegen Kinder - Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation in Niedersachsen“ in der aktuellen Auflage aus dem Jahr 2000 verzeichnet über 600 überregionale und regionale Institutionen in Niedersachsen. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt dieses Beratungs- und Hilfenetz durch die Förderung von zwei Kinderschutzzentren in Hannover und Oldenburg sowie durch die Förderung von jährlich durchschnittlich 23 Beratungsstellen. Darüber hinaus stehen für Mädchen, die Opfer von Kindesmisshandlung

geworden sind, Hilfsangebote in den drei Mädchenhäusern in Osnabrück, Oldenburg und Hannover sowie in 30 Gewaltberatungseinrichtungen und Frauennotrufen zur Verfügung. Diese Angebote sind unentgeltlich.

Zu 2:

Die Gewaltberatungseinrichtungen, Frauennotrufe und Mädchenhäuser erhalten nicht rückzahlbare Landeszuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die stationären Bausteine der Mädchenhäuser, wie z. B. die Inobhutnahme, die Zuflucht oder das betreute Wohnen, finanzieren sich über das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder erhalten eine Landeszuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Es ist vorgesehen, die Landeszuwendung ab 2002 als Festbetragsfinanzierung zu gewähren.

Die Kinderschutzzentren Hannover und Oldenburg erhalten eine nicht rückzahlbare Landeszuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Inobhutnahme in der Wohngruppe des Kinderschutzzentrums Oldenburg und in die Notaufnahme bzw. Inobhutnahme in Kinderschuttfamilien des Kinderschutzzentrums Hannover finanzieren sich über das SGB VIII.

Zu 3 und 4:

Zu den polizeilich registrierten Fällen liegen folgende statistische Informationen vor:

Sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB

	Bekannte Fälle	Aufklärungsquote	TV ¹ insgesamt	Opfer unter 6 J.	Opfer 6 bis 10 J.	Opfer 10 bis 14 J.
1998	1 707	73,23 %	817	176	671	1 221
1999	1 314	76,83 %	817	116	455	895
2000	1 335	77,00 %	872	126	485	1 408

Der sexuelle Missbrauch von Kindern stellt einen Anteil an der Gesamtkriminalität von 0,3 % (1998), 0,24 % (1999) und 0,24 % (2000) dar.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB

	Bekannte Fälle	Aufklärungsquote	TV ¹ insgesamt	Opfer unter 6 J.	Opfer 6 bis 10 J.	Opfer 10 bis 14 J.
1998	176	96,02 %	136	25	33	77
1999	130	97,69 %	108	11	26	49
2000	113	97,35 %	96	8	19	32

¹ polizeilich ermittelte Tatverdächtige

Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB

Die Fallzahlen, speziell auf die Misshandlung von Kindern bezogen, stellen sich wie folgt dar:

	Bekannte Fälle	Aufklärungsquote	TV ¹ insgesamt	Opfer unter 6 J.	Opfer 6 bis 10 J.	Opfer 10 bis 14 J.
1998	166	98,19 %	185	80	49	57
1999	168	99,40 %	188	81	54	60
2000	174	99,43 %	199	85	36	76

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gem. § 171 StGB

	Bekannte Fälle	Aufklärungsquote	TV ¹ insgesamt	männlich	weiblich
1998	60	100 %	74	31	43
1999	58	98,28 %	68	19	49
2000	56	100 %	79	27	52

Angaben über Opfer können nicht gemacht werden, da die Polizeiliche Kriminalstatistik für dieses Delikt eine entsprechende Erfassung (bundesweit) nicht vorsieht.

Darüber hinaus weisen die Verurteiltenstatistiken für die Jahre 1998 und 1999 (eine entsprechende Statistik für das Jahr 2000 liegt noch nicht vor, sie wird erst im Sommer 2001 zur Verfügung stehen) die Anzahl verurteilter bzw. abgeurteilter (unter diesen Begriff fallen neben den verurteilten Personen auch solche, die freigesprochen oder aus anderen Gründen nicht verurteilt worden sind) Personen aus, denen Straftaten gemäß §§ 171, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 235, 239 a und 239 b Strafgesetzbuch, von denen Kinder (unter 14 Jahren) als Opfer betroffen waren, zur Last gelegt wurden.

¹ polizeilich ermittelte Tatverdächtige

Im Einzelnen ergeben sich aus den Verurteiltenstatistiken folgende Erkenntnisse:

1998

Straftat	Abgeurteilte	Verurteilte			davon Er- wachsene	davon Heran- wachsende	davon Ju- gendliche
		Insgesamt m / w					
§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungs- pflicht	5	2	2		2	-	-
§ 176 Abs. 1 und 2 StGB sexueller Miss- brauch von Kindern	196	164	162	2	147	8	9
§ 176 Abs. 3 StGB sexueller Miss- brauch von Kindern	91	71	71		65	5	1
§ 176 a StGB schwerer sexu- eller Miss- brauch von Kindern	12	9	9		9	-	-
§ 176 b StGB sexueller Miss- brauch von Kindern mit Todesfolge	5	4	4		3	1	-
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB Vergewalti- gung von Kin- dern	29	22	20	2	21	-	1
§ 178 StGB Vergewalti- gung/Nötigung von Kindern mit Todesfolge	-	-			-	-	-
§ 211 StGB Mord	1	1	1		1	-	-
§ 212 StGB Totschlag	-	-			-	-	-

Straftat	Abgeurteilte	Verurteilte			davon Er- wachsene	davon Heran- wachsende	davon Ju- gendliche
		Insgesamt m / w					
§ 213 StGB minderschwe- rer Fall des Totschlags	1	1	1		1	-	-
§ 221 StGB Aussetzung	1	-			-	-	-
§ 222 StGB fahrlässige Tötung außer im Straßenver- kehr	6	1	1		1	-	-
§ 223 StGB Körperverlet- zung	165	104	89	15	64	8	32
§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gefährliche Körperverlet- zung	115	66	49	17	29	4	33
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbe- fohlenen	12	10	5	5	10	-	-
§ 226 Abs. 1 StGB schwere Kör- perverletzung	1	1	1		1	-	-
§ 226 Abs. 2 StGB absichtliche schwere Kör- perverletzung	-	-			-	-	-
§ 227 StGB Körperverlet- zung mit To- desfolge	2	2	1	1	2	-	-
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger	9	6	5	1	5	1	-
§ 239 a StGB erpresserischer Menschenraub	1	1	1		1	-	-
§ 239 b StGB Geiselnahme	-	-			-	-	-

1999

Straftat	Abgeurteilte	Verurteilte		davon Er- wachsene	davon Heran- wachsende	davon Ju- gendliche
		Insgesamt m / w				
§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungs- pflicht	-	-		-	-	-
§ 176 Abs. 1 und 2 StGB sexueller Miss- brauch von Kin- dern	222	177	177	160	7	10
§ 176 Abs. 3 StGB sexueller Miss- brauch von Kin- dern	70	57	57	54	2	1
§ 176 a StGB schwerer sexu- eller Missbrauch von Kindern	22	22	22	13	3	6
§ 176 b StGB sexueller Miss- brauch von Kin- dern mit Todes- folge	-	-		-	-	-
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB Vergewaltigung von Kindern	16	16	16	12	-	4
§ 178 StGB Vergewaltigung/ Nötigung von Kindern mit To- desfolge	-	-		-	-	-
§ 211 StGB Mord	3	2	2	2	-	-
§ 212 StGB Totschlag	1	-		-	-	-
§ 213 StGB minderschwerer Fall des Tot- schlags	-	-		-	-	-

Straftat	Abgeurteilte	Verurteilte			davon Erwach- sene	davon Heran- wachsende	davon Ju- gendliche
		Insgesamt m / w					
§ 221 StGB Aussetzung	-	-			-	-	-
§ 222 StGB fahrlässige Tö- tung außer im Straßenverkehr	3	3	2	1	3	-	-
§ 223 StGB Körperverlet- zung	192	120	99	21	77	14	29
§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gefährliche Körperverlet- zung	115	70	63	7	27	3	40
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbe- fohlenen	7	6	4	2	6	-	-
§ 226 Abs. 1 schwere Kör- perverletzung	1	1	1		1	-	-
§ 226 Abs. 2 StGB absichtliche schwere Kör- perverletzung	-	-			-	-	-
§ 227 StGB Körperverlet- zung mit Todes- folge	1	1	1		1	-	-
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger	11	4	4		4	-	-
§ 239 a StGB erpresserischer Menschenraub	-	-			-	-	-
§ 239 b StGB Geiselnahme	-	-			-	-	-

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik voneinander abweichen, weil sich sowohl die jeweiligen Erfassungsmethoden als auch die Erfassungszeiträume deutlich unterscheiden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Zählung in der PKS als Tatverdächtiger nicht automatisch den Rückschluss zulässt, dass ausreichend Beweise zur Erhebung einer An-

klage vorhanden sind. In allen Deliktsbereichen beträgt der Anteil der Angeklagten an den Tatverdächtigen (ohne Straßenverkehrsdelikte) nur ca. 32 %. Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, nur in denjenigen Verfahren Anklage zu erheben, bei denen eine berechnete Aussicht auf eine gerichtliche Sanktionierung besteht. Die Diskrepanz zwischen ermittelten und angeklagten Delikten ist folglich nicht ungewöhnlich.

Zu 5:

Wie die nachfolgende Tabelle belegt, wird die Misshandlung Schutzbefohlener in den meisten Fällen von Personen aus dem familiären Umfeld begangen, wobei Männer häufiger und schwerer misshandeln als Frauen. Bezüglich des Verwandtschaftsgrades der Täter zu den Kindern ist festzustellen, dass die Elternteile für sich allein oder gemeinsam am häufigsten misshandeln. Wird das Kind von beiden Elternteilen gemeinsam misshandelt, so besteht das Verhalten der Mutter häufig in der Tatduldung.

Sexualstraftaten, vor allem sexueller Missbrauch von Kindern, geschehen zumeist nicht in der Öffentlichkeit, sondern in der eigenen Familie, in der Verwandtschaft und im Bekanntenkreis, also im näheren sozialen Umfeld.

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern sind nach Schätzungen unter Einbeziehung des Dunkelfeldes 90 % der Tatverdächtigen männliche ältere Jugendliche und erwachsene Männer.

Nachfolgend wird die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei dem Delikt „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ gem. § 225 StGB aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt:

	Anzahl der Delikte	Anzahl der Opfer		Verwandtschaft		Bekanntschaft		flüchtige Vorbeziehung		keine Vorbeziehung		Ungeklärt	
Geschlecht		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1998	166	112	74	72	56	28	14	6	2	5	0	0	2
1999	168	115	80	85	63	24	11	3	3	1	2	0	0
2000	174	114	83	85	62	23	19	4	1	0	1	2	0

Die folgende Tabelle stellt die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB dar:

	Anzahl der Delikte	Anzahl der Opfer		Verwandtschaft		Bekanntschaft		flüchtige Vorbeziehung		keine Vorbeziehung		Ungeklärt	
Geschlecht		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1998	176	46	146	18	101	17	31	1	1	4	9	6	4
1999	130	21	127	9	84	9	36	2	3	1	2	0	2
2000	113	18	102	11	57	6	34	0	9	1	2	0	0

Die nachfolgende Tabelle stellt die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung beim sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB dar, wobei erst durch eine Änderung in der Erfassung der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 1999 aufgrund des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts am 16.01.1998 entsprechende Daten erfasst wurden.

	Anzahl der Delikte	Anzahl der Opfer		Verwandtschaft		Bekanntschaft		flüchtige Vorbeziehung		keine Vorbeziehung		ungeklärt	
Geschlecht		m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1999	101	32	86	8	25	10	36	7	5	5	16	2	4
2000	100	32	82	7	21	6	44	6	5	9	9	2	1

Eine statistisch untermauerte Aussage zur Beziehung Täter/kindliches Opfer bei Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gem. § 171 StGB kann nicht getroffen werden, da die Polizeiliche Kriminalstatistik, wie bereits erwähnt, eine entsprechende (bundesweite) Erfassung nicht vorsieht.

Zu 6:

Eine zuverlässige Schätzung der Dunkelziffer sexueller Gewalttaten gegen Kinder ist derzeit mangels entsprechender aktueller repräsentativer Studien nicht möglich, diese liegen weder für Niedersachsen speziell noch auf repräsentativer Basis für das Bundesgebiet vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Dunkelziffer in dem Deliktsfeld der Misshandlung von Kindern und der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hoch sein dürfte. Die vielschichtigen Ursachen hierfür sind u. a., dass diese Taten im familiären Bereich stattfinden, sodass eine Anzeigeerstattung weder durch die kindlichen Opfer noch durch Familienangehörige erfolgt, weil diese vom Täter zum Schweigen gezwungen werden oder hierdurch den Zerfall der Familie befürchten. In diesem Bereich erfolgt die Anzeigeerstattung häufig erst im Erwachsenenalter.

Zu 7:

Statistisch wird nicht erfasst, in welchem Verhältnis Anzeigeerstatter und Opfer zueinander stehen. In der polizeilichen Praxis ergibt sich kein einheitliches Bild des anzeigenden Personenkreises. Anzeigen werden von Personen erstattet, die entsprechende Feststellungen getroffen oder Verdachtsmomente haben, dies z. B. sind Nachbarn und Bekannte. Häufig handelt es sich bei dem anzeigenden Personenkreis um die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher. Nur vereinzelt werden Fälle durch das Jugendamt angezeigt. In der Vergangenheit ist es aber auch vorgekommen, dass sich die Geschädigten selbst Hilfe suchend an die Polizei gewandt haben. In Einzelfällen gelangen die strafrechtlich relevanten Sachverhalte anlässlich von polizeilichen Sofortmaßnahmen zur Kenntnis der Polizei.

Zu 8 a:

Täter, die gemäß §§ 20 und 21 Strafgesetzbuch (StGB) begutachtet worden sind und bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit besteht, werden in der Regel gemäß §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Dort erhalten sie eine Therapie nach den zurzeit gültigen Regeln der ärztlichen Standards. Nach der Entlassung erfolgt ggf. eine weitere Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Therapeuten. Entweder sind die Patienten gemäß SGB V krankenversichert oder die Behandlungskosten für die ambulante Therapie werden vom zuständigen Sozialamt übernommen.

Zu 8 b:

Alle Kinder haben bei starker Traumatisierung durch Gewalt und weiter bestehenden psychischen Störungen einen Rechtsanspruch auf stationäre oder ambulante Psychotherapie im Sinne des SGB V.

Die unter 1 aufgeführten Institutionen und Beratungsstellen stehen Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, auch bei der „Nachbetreuung“ mit ihren Angeboten zur Verfügung. Hiervon ist die Entwicklung eines gemeinsamen Hilfeplanes erfasst, der neben Beratung und Therapie auch Unterstützung bei der sozialen Integration und möglicherweise der Aufhebung von Isolation anbietet.

Zu 9:

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat nach einem entsprechenden Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19./20.10.1998 eine Organisationseinheit eingerichtet, die anlassunabhängig im Internet recherchiert. Die Ermittlungsgruppe führt bundesweit Ermittlungen im Internet durch und leitet Hinweise auf Straftaten an die jeweils zuständige Landesbehörde weiter.

Beim Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) und bei den so genannten Regionalen DV-Gruppen bei den Polizeiinspektionen werden anlassbezogenen Recherchen im Internet durchgeführt, die aufgrund eigener Auswertung bzw. durch Hinweise vom BKA, anderer Polizeidienststellen oder aus der Bevölkerung initiiert werden.

Die im LKA Niedersachsen eingerichtete „Ansprechstelle Kinderpornografie“ erhielt im Jahr 2000 insgesamt 324 Internet-Adressen mit vermeintlicher Kinderpornografie mitgeteilt. Allein in der Zeit von Januar bis März 2001 kamen 400 neue Adressen hinzu.

Darüber hinaus sind aus dem Polizeibereich folgende Aktivitäten zu nennen:

- Erstellung einer landesweiten Konzeption zur Bekämpfung der Herstellung von und des Handels mit Kinderpornografie mit den Schwerpunkten Lagedarstellung, polizeiliche Ermittlungsansätze und Zusammenarbeit mit dem BKA.
- Internetschulung für Ermittlungsbeamte, um die Strafverfolgung zu optimieren.

Innerhalb eines Jahres sind vom BKA Wiesbaden in der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY - ungelöst“ zwei Fälle vorgestellt worden. In beiden Fällen konnten das geschädigte Kind und der Täter innerhalb kurzer Zeit ermittelt werden. Solche Erfolge können nur durch die uneingeschränkt gut funktionierende Zusammenarbeit mit den Ansprechstellen Kinderpornografie der Länder und des BKA erzielt werden.

Zu 10:

Im Rahmen des bundesweiten polizeilichen Informationsaustausches liegen Erkenntnisse vor, wonach Kinder in den so genannten „Pokemon-Chat-Rooms“ von erwachsenen Pädophilen angesprochen wurden. Sofern Kinder offen ihre Identität preisgegeben und nicht mit einem „Nick-Name“ verschleiert haben, soll es vorgekommen sein, dass persönliche Treffen mit den Tätern vereinbart worden sind und den Kindern Gewalt angetan wurde. In weiteren Fällen sollen Kinder Nacktfotos von sich an Pädophile gemailt haben.

Dr. Trauernicht